

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2020

Nr. 2020/207

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2019

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden für das Abrechnungsjahr 2019 wurden gemäss den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21) berechnet.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) beträgt der Kostenteiler 37 % zu Lasten der Gemeinden und 63 % zu Lasten des Kantons. Dabei gilt nach § 10 Abs. 4 für die jährliche Pro-Kopf-Belastung einer Einwohnergemeinde ein Schwellenwert von Faktor 1.5.

In der Abrechnung 2019 sind die Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten, das heisst Abgeltungen an die Transportunternehmen, Beiträge an die Tarifverbunde Libero und Tarifverbund Nordwestschweiz (tnw) sowie Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Nicht berücksichtigt werden die vom Kanton Solothurn übernommenen Schülertransportkosten.

Die Kosten für die Abgeltungen an die Transportunternehmen und die Tarifverbunde betragen im Jahr 2019 Fr. 46'494'198.00, der BIF-Beitrag belief sich auf Fr. 9'970'820.00.

Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot 2019. Die Gewichtung der Abfahrten erfolgte gemäss § 6 und § 7 der Kostenverteil-Verordnung.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2019» entnommen werden.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2018 und 2019 wie folgt entwickelt:

– 2018:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	20'600'468.00
	./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	518'131.00
	Anteil Gemeinden netto	Fr.	20'082'337.00
– 2019:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	20'892'054.00
	./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	591'078.00
	Anteil Gemeinden netto	Fr.	20'300'976.00

Die Gemeindebeiträge stiegen vom Jahr 2018 zum Jahr 2019 leicht an. Dieser Anstieg ist auf den Ausbau der S-Bahn Aargau - Solothurn sowie auf die Umsetzung des Buskonzeptes OGG (Olten-Gösigen-Gäu) zurückzuführen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 und § 12 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994 (BGS 732.21):

- 3.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2019 werden gemäss dem «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2019» (siehe Beilage) beschlossen.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden nach § 11 Absatz 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Gemeinden, Abrechnung 2019, Stand 20. Januar 2020

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (sck/wal)
Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Finanzen und Controlling (hen)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden
Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (109; Versand mit Beilage und mit Rechnung durch Amt für Verkehr und Tiefbau)